

**Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)
und zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 29.06.2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 09.12.2010 und zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 20.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnenwandplätze,
6. Anonyme Urnenerdgräber für alle Altersgruppen,
7. Urnenreihengräber im Baumbestattungsfeld (Friedhof Bräunlingen und Döggingen).“

§ 2

§ 22 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die Überschrift nach § 26 wird geändert in „IX. Bestattungsgebühren“.

§ 4

§ 27 wird ersetzt durch den neuen § 27:

„§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.“

§ 5

Nach dem neu gefassten § 27 werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 28 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf die erstmals erworbene Nutzungsdauer begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.“

§ 6

Der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) wird das beigefügte Gebührenverzeichnis als Anlage hinzugefügt.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 20.12.2001 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, 29.06.2017

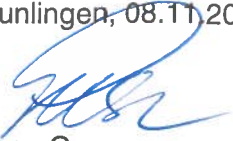
Jürgen Guse
Bürgermeister



Beurkundung:

Die vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen am 04.07.2017 – Nr. 25/2017 – öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde am 08.11.2017 angezeigt.

Bräunlingen, 08.11.2017



Jürgen Guse
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung))
vom 29.06.2017

Ziffer	Leistung	Gebührensatz
A)	Verwaltungsgebühren:	
	Die Gebühren betragen für:	
1.	die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	13,00 €
2.	die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	13,00 €
3.	die Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	34,00 €
4.	Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen	13,00 €
B)	Bestattungsgebühren:	
1.	Für das Ausheben und Eindecken eines Grabes	890,00 €
2.	Für das Ausheben und die Eindeckung eines Grabes für Kinder unter 10 Jahren einschl. Totgeburten	460,00 €
3.	Für die Beisetzung oder Wiederausgrabung einer Urne	175,00 €
4.	Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	115,00 €
5.	Für das Ausgraben, Umbetten, Öffnen des Grabes oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen einschl. Anlegung eines Ersatzgrabes	1.100,00 €
6.	Für zusätzliche Arbeiten wie Entfernen von Grabeinfassungen, Ausschmücken von Gräbern, Kompressoreinsatz, je Stunde	30,00 €
7.	Bei Totengräberarbeiten an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von erhoben	25 %
C)	Beerdigungsgehilfendienst:	
1.	Aufbahrung des Sarges in der Feierhalle / Platz	120,00 €
2.	Überführung zur Grabstätte und Beisetzung, je Beerdigungsgehilfe	45,00 €
3.	Bei Beisetzung an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von erhoben.	25 %

Ziffer	Leistung	Gebührensatz
D)	Leichenhallengebühren:	
1.	Benutzung der Feierhalle / Platz für die Trauerfeier	150,00 €
2.	Sektionsraumbenutzung	250,00 €
3.	Aufbahrung in der Leichenhalle je angefangener Tag	32,00 €
E)	Grabnutzungs- und Kaufgebühren auf den Friedhöfen:	
1.	Die einmalige Gebühr für einen Grabplatz beträgt für die ortsübliche Ruhezeit	
1.1	bei Kindern bis zu 10 Jahren	1.144,00 €
1.2	bei Kindern über 10 Jahren und Erwachsene	2.035,00 €
1.3	für ein Urnenreihengrab	1.332,00 €
1.4	für anonyme Urnenerdbestattungen aller Altersgruppen	1.015,00 €
2.	Für die käufliche Überlassung von Grabstätten werden erhoben:	
2.1	für ein Einzelgrab	3.187,00 €
2.2	für ein Doppelgrab	4.647,00 €
2.3	Urnenwand-Familiengrabstätte	1.091,00 €
2.4	Urnenwahlgrab	1.733,00 €
2.5	Für ein Urnenwahlgrab im Baumbestattungsfeld	1.104,00 €
2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer E) 2	
2.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet. Die Mindestverlängerung bei einem Wiedererwerb beträgt 5 Jahre.	